

I. Der Rechtsrahmen für die kollektive Rechtswahrnehmung in den südosteuropäischen Staaten

1. Südosteuropa

Über die räumliche Abgrenzung der Region »Südosteuropa« besteht keine Einigkeit.³ In der Südosteuropaforschung selbst findet man einerseits unterschiedliche wirtschaftliche, historische, politische, kulturelle, gesellschaftliche, religiöse und andere Kriterien, die für die Bestimmung dieses geografischen Gebietes verwendet werden. Andererseits wird seine partielle geografische Überschneidung mit den »Balkangebieten« thematisiert.⁴ Wenn jedoch die Rechtsentwicklung oder die konkrete Entwicklung des Urheberrechts und der kollektiven Rechtswahrnehmung als das maßgebende Kriterium für die Ziehung der Grenzen dieser Region herangezogen wird, verengt sich der Kreis der dazu gehörenden Staaten. Einige von ihnen verbindet insbesondere die zeitweilig einheitliche Regelung des Urheberrechts im Rahmen des föderalen jugoslawischen Staates, dessen Teilrepubliken diese Länder waren. Hinzu kommt für die meisten Staaten der ideologische Einfluss des Sozialismus, der sich auf die nationalen Systeme des Urheberrechtsschutzes auswirkte.

Dennoch wäre der Versuch, die Verwertungsgesellschaften aller Staaten, die diese Gemeinsamkeiten erfüllen, zu durchleuchten, zu ambitioniert. Deshalb werden nur die Systeme der kollektiven Rechtswahrnehmung in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) behandelt, nämlich die von Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien und unter Vorbehalt Kosovo. Denn sie bilden einen durchaus eng verbundenen Markt für

3 Roth (Hrsg.), *Geschichte Ostmittel- und Südosteuropas*, 2009, 80; Hatzchikjan in: Hatzchikjan/Troebst (Hrsg.), *Südosteuropa: Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur*, ein Handbuch, 1999, 1.

4 Nach Roth gehören im Allgemeinen zum Balkan wesentliche Teile der heutigen Staaten Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Kosovo, Mazedonien, Albanien, Bulgarien, Griechenland und der europäische Teil der Türkei, während die Region Südosteuropa auch den gesamten jugoslawischen Staat in den Grenzen von 1989 (also auch Slowenien), Rumänien, Moldau, Slowakei und Ungarn mit einschließt. Ausführlicher hierzu Roth (Hrsg.), 2009, 80 ff.; Vergleichbar auch bei Hatzchikjan in: Hatzchikjan/Troebst (Hrsg.), 1999, 9 ff.

Kulturprodukte, auf dem keine tiefgreifenden sprachlichen und kulturellen Hindernisse bestehen. In die Betrachtung werden zudem Bulgarien und Albanien mit einbezogen, deren spezifischen Entwicklungen im Bereich des Wahrnehmungsrechts und der Wahrnehmungspraxis in der europäischen Literatur nicht ausreichend Beachtung geschenkt wird.

2. Das Urheberrecht in Südosteuropa

Im folgenden Abschnitt wird eine kurze Einführung in das Urheberrecht der ausgewählten Länder gegeben. Dieses Vorgehen drängt sich aus drei Gründen auf. Zunächst, weil nicht außer Acht gelassen werden darf, dass das Wahrnehmungsrecht einen vom Urheberrecht nicht zu trennenden Teil und eine seiner Säulen⁵ darstellt. Dazu kommt der Umstand, dass in den betroffenen Staaten der Sozialismus lange Jahre Einfluss ausübte. Abhängig von seiner Erscheinungsform zeigte er stärkere oder schwächere Auswirkungen auch auf den rechtlichen Schutz des künstlerischen Schaffens. Dieser Einfluss verlieh den Urheberrechten und den Wahrnehmungsorganisationen der Region einige Besonderheiten. Schließlich tragen heute die europäischen Integrationstendenzen zur Gestaltung der nationalen Urheberrechte und somit teilweise auch der Wahrnehmungssysteme bei. Mit dieser Einführung soll zunächst festgestellt werden, welchen Stellenwert das Urheberrecht und damit auch die kollektive Rechtswahrnehmung in diesen Ländern in der Vergangenheit hatte. Außerdem soll auf die Grundzüge und Besonderheiten des geltenden Rechtsrahmens für den Schutz des Urheberrechts und für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in den zu behandelnden Staaten hingewiesen werden.

5 Diese Säulen sind nach Dietz (Die fünf Säulen des Urheberrechtssystems und ihre Gefährdungen, in: Dietz/Dümling, Musik hat ihren Wert, 100 Jahre musikalische Verwertungsgesellschaft in Deutschland, 2003, 339): das materielle Urheberrecht, das Urhebervertragsrecht, die Regelung der verwandten Schutzrechte, die Wahrnehmung der Rechte und ihre Durchsetzung. Im Rahmen der Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte (2002/2274(INI) von 2004 (Punkt 3)) wird die Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zusammen mit den anerkannten Schutzrechten und den Bestimmungen über ihre Durchsetzung als das dritte unverzichtbare Glied oder als Säule im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte bezeichnet.